Aichtal

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

Verhandelt am: 21.07.2021

Anwesende Stadträte: 9

Abwesende Stadträte: 1

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitz
Herr Sebastian Kurz

Stadträte
Herr Marc Bubeck
Herr Adalbert Bund
Herr Jörg Kimmich
Herr Jugoslav Lukic
Herr Christoph Mack
Frau Nadine Madera
Herr Karl Rapp
Herr Gunter Schaal
Frau Eva Sturm

von der Verwaltung
Herr Wolfgang Gogel
Herr Matthias Hirn
Frau Katja Scherr

Schriftführung
Frau Sabine Zalder

Abwesend:

Stadträte
Herr Friedemann Alber

Tagesordnung:

§ 1 Bausachen

§ 1.1 Bauantrag: Umbau Wohnhaus, Kanalstraße 9

§ 1.2 Antrag auf Bauvorbescheid: Neubau Zweifamilienhaus, Wolfschluger Straße 35

§ 1.3 Bauantrag: Neubau Mehrfamilienhaus, Waldenbucher Straße 25/1

§ 1.4 Bauantrag: Neubau Betriebsgebäude, Stockwiesen 4

§ 1.5 Bauantrag: Neubau Stahlgittermast, Gewann Steinenberg, Gemarkung Aich

§ 1.6 Bauantrag: Neubau von 3 Einfamilienhäuser, Stuttgarter Straße 10, 10/1, 10/2

§ 2 Löschwasserversorgung im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung - Verzicht auf Beschilderung der Unterflurhydranten

§ 3 Flächenmanagement der Stadt Aichtal - Vorstellung des Baulückenkatasters und die Ergebnisse der Eigentümerbeteiligung

§ 4 Verschiedenes, Bekanntgaben

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bürgermeister

Schriftführerin:

Stadträte:

§ 1

Bausachen

§ 1.1

Bauantrag: Umbau Wohnhaus, Kanalstraße 9

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 73/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau des bestehenden Wohnhauses, Kanalstraße 9. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Neben kleineren Änderungen im Grundriss des Gebäudes soll die Dachkonstruktion vollständig saniert werden. Darüber hinaus ist eine Erweiterung der vorhandenen Dachaufbauten vorgesehen. Bei den Änderungen handelt es sich um minimale Anpassungen der vorhandenen Bausubstanz.

Die städtebauliche Erneuerung ist zu begrüßen. Der Verwaltung sind keine Gründe ersichtlich, die gegen das Einfügen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch sprechen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung –Umbau des bestehenden Wohnhauses, Kanalstraße 9 - wird zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 1.2

Antrag auf Bauvorbescheid: Neubau Zweifamilienhaus, Wolfschluger Straße 35

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 74/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Bauvorbescheid im Zusammenhang mit einer möglichen Bebauung auf dem Grundstück Wolfschluger Straße 35. Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Nördlich der Wolfschluger Straße“. Das Vorhaben ist gemäß § 30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Bereits in der Vergangenheit ist die Bauherrschaft auf die Verwaltung mit der Bitte herangetreten, eine mögliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlich der Wolfschluger Straße“ zu prüfen. Der Bebauungsplan setzt für die Baugrundstücke eine überbaubare Grundstücksfläche fest. Diese ist im beiliegenden Lageplan als Variante 1 dargestellt. In der Variante 2 sind die Vorstellungen der Bauherrschaft enthalten.

Diese sieht eine Verschiebung des Baukörpers um 5 m nach Nordwesten vor, darüber hinaus eine Verschiebung des Baukörpers um 2,5 m über die Baugrenzen in Richtung Nordosten. Als maßgebendes Argument für diese Abweichung wird von Seiten der Bauherrschaft vorgebracht, dass kein sinnvoller Platz zur Schaffung der notwendigen Kfz Stellplätze vorhanden sei. In der Variante 1 sind diese Stellplätze im unmittelbaren Bereich der Wolfschluger Straße dargestellt.

Der ursprüngliche Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1994. Bei genauer Betrachtung des zeichnerischen Teils lässt sich erkennen, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Einfluss in diesen Bebauungsplan genommen haben. In nordwestliche Richtung grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet an. Ohne Einsicht in die damalige Aktenlage genommen zu haben, ist dies aber mit großer Wahrscheinlichkeit ein Hintergrund für die Lage der überbaubaren Grundstücksfläche. Darüber hinaus wird über die Lage des Baufensters eine städtebauliche Ordnung erreicht.

Aus Sicht der Verwaltung ist die angefragte Befreiung bereits aus planungsrechtlichen Gründen nicht realistisch. Die vorgebrachte Begründung kann aus Sicht der Verwaltung auch nicht nachvollzogen werden. Die im Lageplan dargestellten Kfz Stellplätze (Variante 1) können so nicht realisiert werden. Der Bebauungsplan setzt an dieser Stelle ein Pflanzgebot fest. Darüber hinaus legt das Straßenbauamt der Landkreisverwaltung großen Wert darauf, dass die durch den Bebauungsplan festgesetzten Zufahrten eingehalten werden. Die Zufahrt befindet sich beim vorliegenden Fall an der unteren Grundstücksgrenze. Aus Sicht der Verwaltung ist es auch durchaus planerisch möglich, mit den vorhandenen Vorgaben das Grundstück einer sinnvollen Bebauung zuzuführen, und ausreichend Stellplätze vor dem Gebäude oder seitlich angeordnet herzustellen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass hier keine Gründe ersichtlich sind, die eine Befreiung rechtfertigen würden und bezweifelt, dass die untere Baurechtsbehörde einer solchen Befreiung zustimmen würde. Ein notwendiges Änderungsverfahren zur Anpassung des Bebauungsplans ist aus Sicht der Verwaltung ebenfalls nicht zielführend.

Stadtrat Bund gefällt die Variante 2. Für ihn ist es gerade an dieser Stelle nicht störend, wenn das Baufenster nicht eingehalten wird. Mit Variante 2 wird die Ausfahrtssituation entspannter.

Stadtrat Schaal stellt fest, dass das Baufenster aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes so festgelegt wurde. Er gibt auch zu bedenken, dass das Gebäude höher in Erscheinung tritt, wenn es nach hinten verschoben wird. Er kann deshalb diesem Vorhaben nicht zustimmen.

Stadtrat Bubeck teilt grundsätzlich die Meinung seines Kollegen Bund. Allerdings spricht auch er sich dafür aus, dass das Recht nicht ausgehebelt werden sollte.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik mit neun Ja-Stimmen, sowie einer Gegenstimme folgenden

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Bauvorbescheid – Neubau eines Zweifamilienhauses, Wolfschluger Str. 35 – wird nicht zugestimmt.

§ 1.3

Bauantrag: Neubau Mehrfamilienhaus, Waldenbucher Straße 25/1

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 96/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Waldenbucher Straße 25/1. Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Grundstücke ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Die Planung sieht die Errichtung eines circa 14,75 Meter breiten und 15,70 Meter tiefen Baukörpers vor. Das Gebäude soll hinter dem bestehenden Wohnhaus Waldenbucher Straße 25 errichtet werden. Die Zufahrt erfolgt von der Waldenbucher Straße aus.

Im Erdgeschoss sollen notwendige KFZ-Abstellplätze entstehen. Darüber hinaus sind offene Stellplätze auf dem Grundstück geplant. Insgesamt sind den Planunterlagen sieben Wohneinheiten zu entnehmen.

Vorausgesetzt, dass kein Nachweis erbracht werden kann, dass es sich beim Erdgeschoss um kein Vollgeschoss handelt, entstehen vier Vollgeschosse zuzüglich des Penthauses im fünften Obergeschoss. Nach oben schließt der Baukörper mit einem extensiv begrünten Dach ab, das aber über einen Treppenraum, der annähernd 3 Meter über die Dachhaut reicht, zur Gartennutzung erschlossen werden soll. In der Ansicht Süd erscheint das Gebäude fünfgeschossig.

Der höchste Punkt des Gebäudes kommt in Folge bei circa 17,02 Meter über dem bestehenden Gelände im Süden zum Liegen.

Die Stadtverwaltung wurde mit dieser Planung völlig überrascht. Zu keinem Zeitpunkt gab es bezüglich des Entwurfs irgendwelche Abstimmungen. Lediglich bezüglich möglicher Abstandsflächenkonflikte kam das planende Büro auf das Bauamt zu.

Ein Vorhaben auf dem Grundstück ist zulässig, wenn es sich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt. Nach Beurteilung der Verwaltung sind zahlreiche Kriterien für dieses notwendige Einfügen von dem Vorhaben nicht erfüllt.

Nach aktueller Rechtsprechung reicht es bereits, wenn ein Kriterium des Maßes der baulichen Nutzung nicht erfüllt wird. Dabei richtet sich die Beurteilung nach den Faktoren, die nach außen wahrnehmbar sind.

Die Anzahl der Geschosse und die Höhe des Baukörpers stehen in keinem Verhältnis zum vorhandenen Maß der baulichen Nutzung. In der maßgebenden Umgebung finden sich ausschließlich Gebäude mit maximal drei Vollgeschossen und einem höchsten Punkt des Gebäudes, der circa 13 Meter über Gelände liegt und damit 4 Meter unter der geplanten Höhe des neuen Gebäudes.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Vergangenheit festgestellt, dass Gebäude die Umgebung nicht durch einzelne Maßbestimmungsfaktoren prägen, sondern sich diese Prägung

aus dem Gesamterscheinungsbild ergibt. Es müsste sich also in der näheren Umgebung ein Referenzobjekt befinden, das hinsichtlich aller Maßfaktoren mit dem geplanten Vorhaben vergleichbar ist. Vor diesem Hintergrund schließt sich ein Einfügen des geplanten Vorhabens aus Sicht der Verwaltung absolut aus.

Auch wenn die Dachform kein Kriterium darstellen darf, trägt das geplante Flachdach in Verbindung mit dem massiven Baukörper auch dazu bei, dass eine negative städtebauliche Wirkung zu erwarten ist und damit ein weiteres Kriterium des § 34 Baugesetzbuch – „das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden“ – nicht erfüllt wird

Stadtrat Bund teilt die Meinung der Verwaltung, dass die Höhe des Gebäudes sowie die Anzahl der Geschosse sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügen. Das Flachdach beeinträchtigt außerdem das Ortsbild.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Neubau Mehrfamilienhaus, Waldenbucher Straße 25/1 – wird nicht zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird nicht hergestellt.

§ 1.4

Bauantrag: Neubau Betriebsgebäude, Stockwiesen 4

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 84/2021.

Stadtrat Rapp erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Sitzungstisch.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Stockwiesen 4.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Bauvorbescheid für den Neubau eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Stockwiesen 4. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Riedwiesen“. Das Vorhaben ist nach § 30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Zentral auf den Baugrundstück soll ein circa 22,90 Meter langes und 11,50 Meter breites Gebäude entstehen. Das Gebäude soll vier Geschosse enthalten und schließt nach oben mit einem leicht geneigten Pultdach ab. Die Dachfläche soll begrünt werden.

In den unteren beiden Geschossen sind Lagerflächen für Baumaschinen geplant. Im dritten Obergeschoss sollen Sozialräume entstehen. Im Dachgeschoss schließlich sind Besprechungsräume und Büros vorgesehen.

Am geplanten Standort befindet sich bereits jetzt eine befestigte Lagerfläche.

Die Vorgaben des Bebauungsplans sind in einem Punkt berührt. Die zulässige Traufhöhe von 8 Meter wird objektiv betrachtet um 4 Meter überschritten. Diese Planung wurde im Vorfeld mit der Verwaltung diskutiert.

Das Gebäude könnte auf Grund der planungsrechtlichen Vorgaben wesentlich breiter gebaut werden. Würde man die geneigte Dachfläche gedanklich verlängern, würde die Traufhöhe eingehalten. Diese Überlegung ist dem Schnitt B der Entwurfsunterlagen zu entnehmen.

Greift man diesen Gedanken andersherum auf, wurde bei dem Entwurf lediglich der Teil mit der maßgebenden Traufhöhe abgeschnitten. Durch die zentrale Lage auf dem Grundstück ist diese kreative Auslegung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu vernachlässigen.

Die Verwaltung teilt diese Argumentation und begrüßt die Aufwertung des Gebietes durch das geplante Vorhaben sowie die effiziente Nutzung der Baufläche.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es keine Gründe, die gegen die Überschreitung der Traufhöhe sprechen. Bei den Festsetzungen zur Traufhöhe handelt es sich um eine örtliche Bauvorschrift nach Landesrecht. Eine Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch ist daher nicht erforderlich.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik einstimmig folgenden

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Neubau Betriebsgebäude, Stockwiesen 4 – wird zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 1.5

Bauantrag: Neubau Stahlgittermast, Gewann Steinenberg, Gemarkung Aich

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 75/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Errichtung eines Stahlgittermastes zur Ergänzung des Mobilfunknetzes auf dem Flurstück 2650/8 Gemarkung Aich, Gewann Steinenberg. Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben ist gemäß § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das Baugrundstück liegt unmittelbar neben dem südlichen Widerlager der B 27 Brücke über das Aichtal. Die Planungen sehen den Neubau eines ca. 40 m hohen Stahlgittermastes vor. Hierbei handelt es sich um eine standardisierte Konstruktion zur Aufnahme von Einrichtungen zur Übertragung von Mobilfunkdaten. Am Fuß des Turmes sollen darüber hinaus technische Einrichtungen in Form von Schaltschränken errichtet werden.

Der Standort grenzt direkt an einen forstwirtschaftlichen Weg an, der temporär während der Bauphase ausgebaut werden muss. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird dieser wieder zurück gebaut.

Zur Verbesserung der Infrastruktur ist dieses Vorhaben sicherlich zu begrüßen. Der Standort liegt weit entfernt von der Siedlungsfläche so, dass Befürchtungen über mögliche Schäden durch die Sendeleistung von der Hand zu weisen sind.

Da das Landschaftsbild in diesem Bereich von der Brückenkonstruktion geprägt ist, kann das Bauwerk an dieser Stelle durchaus akzeptiert werden.

Ergänzend zu den Vorlagen zeigt Stadtbaumeister Hirn ein Foto, dem zu entnehmen ist, dass der Mast 29 m über die Brücke hinausragt.

Stadträtin Madera empfindet das als zu hoch. Sie interessiert, ob nicht auf diesen Sendemast verzichtet werden kann und stattdessen andere Sendemasten ausgebaut und aufgerüstet werden.

Für Stadtrat Bund wirkt der Mast sehr kantig. Ihn interessiert, ob die Stadt hierfür eine Miete bekommt.

Stadträtin Sturm würde einen kleineren Mast bevorzugen. Sie spricht auch das Thema Strahlung an. Außerdem ist sie sich nicht sicher, ob der Mast nachher durchsichtig oder eher kompakt wirkt.

Stadtrat Schaal geht von einem eher durchsichtigen Gittermast auf und hofft auf eine gedeckte Farbgebung. Ihn interessiert, ob die Belange des Landschaftsschutzgebiets berücksichtigt wurden und ob der Mast nachts blinkt.

Stadtbaumeister Hirn erläutert, dass eine Gesellschaft den Mast errichtet und dann an verschiedene Betreiber vermietet. Ein solcher Mast verursacht immense Kosten, deshalb geht er davon aus, dass es keine anderen kostengünstigeren Lösungen gibt und dieser so wie geplant notwendig ist. Er soll an dieser Stelle das Funknetz verstärken und das Funkloch schließen, das bisher an dieser Stelle existiert. Beim Mast handelt es sich um eine Stahlkonstruktion. Gerne wird er den Hinweis zur Farbgebung weitergeben und ebenso nachfragen, wie es sich mit dem Blinken bei Nacht verhält. Naturschutz- und Forstbehörde werden beteiligt. Außerdem bestätigt er, dass es bezüglich des Grundstücks ein entsprechendes Pachtverhältnis gibt. Bezüglich der Strahlung kann er Stadträtin Sturm beruhigen. Der Mast ist weit entfernt von der Siedlungsfläche und muss die in Deutschland geltenden diesbezüglichen Vorgaben einhalten.

Stadtrat Lukić erkundigt sich, wo ein solcher Träger bereits gebaut wurde. Man könnte sich das dann einmal anschauen. Herr Hirn wird den Bauherrn fragen.

Abschließend fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik mit acht Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung folgenden

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Neubau eines Stahlgittermastes, Flurstück 2650/8 Gemarkung Aich - wird zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 1.6

Bauantrag: Neubau von 3 Einfamilienhäuser, Stuttgarter Straße 10, 10/1, 10/2

Jeder Stadtrat erhielt hierzu die Vorlage Nr. 76/2021.

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau von drei Einfamilienhäusern auf dem bisherigen Grundstück Stuttgarter Straße 10. Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass auf dem Baugrundstück drei freistehende Einfamilienhäuser entstehen sollen. Die Erschließung erfolgt über eine private Zufahrt von der Stuttgarter Straße aus. Die Gebäude sollen zwei Vollgeschosse erhalten und schließen nach oben mit einem Satteldach, Dachneigung 40° ab. Auf den jeweiligen Dachflächen sind Dachaufbauten in Form von Schleppgauben vorgesehen. Die notwendigen Stellplätze werden in Form von Garagen und nicht überdachten Stellplätzen nachgewiesen.

Im Wesentlichen entspricht diese Planung den städtebaulichen Überlegungen der Stadt Aichtal aus der Vergangenheit. Die Verwaltung begrüßt diesen planerischen Ansatz, der im Vergleich zu dem bisher auf dem Grundstück geplanten Geschosswohnungsbaus eine positive städtebauliche Entwicklung aufzeigt.

Der Verwaltung sind keine Gründe ersichtlich, die gegen das Einfügen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch sprechen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt und Technik folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Neubau von drei Einfamilienhäusern, Stuttgarter Straße 10 - wird zugestimmt. Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch wird hergestellt.

§ 2

Löschwasserversorgung im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung - Verzicht auf Beschilderung der Unterflurhydranten

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 77/2021. Sie ist diesem Protokoll beigefügt.

Im Brandfall entnimmt die Feuerwehr das notwendige Löschwasser aus den Haltungen der städtischen Trinkwasserversorgung. Hierfür stehen im gesamten Stadtgebiet in den Straßenkörpern sogenannte Unterflurhydranten zur Verfügung. Zur Sicherstellung der schnellen Löschwasserversorgung ist es notwendig, dass diese Unterflurhydranten von den Einsatzkräften gefunden werden können. In der Vergangenheit wurden hierzu Hinweisschilder angebracht.

Seit Jahren wird zu diesem Thema eine Diskussion geführt. Für jeden Ortsteil gibt es detaillierte Planunterlagen, die die Lage eines jeden Hydranten zentimetergenau darstellen. In der

jüngsten Vergangenheit wurden für die Feuerwehr Tablets und eine entsprechende Software beschafft, mit denen diese Datengrundlage im Einsatz und Übungsfall genutzt werden kann. Dies funktioniert auch, wenn die Tablets offline sind. Aus Sicht der Verwaltung ist deshalb die Unterhaltung der bisherigen Schilder nicht mehr notwendig, zumal hier auch nicht unerhebliche Kosten entstehen.

Bürgermeister Kurz berichtet von einem Gespräch zwischen dem früheren Bürgermeister Kruß sowie den Feuerwehrkommandanten Bader und Wezel. Bereits damals einigte man sich darauf, dass auf die Beschilderung verzichtet werden kann.

Stadträtin Madera, selbst Feuerwehrfrau, schlägt vor, dass die Feuerwehr dies selbst aushandelt. Der Gemeinderat war mit dieser Frage bisher noch nie befasst. Sie möchte deshalb auch jetzt nicht über die Feuerwehr hinweg entscheiden.

Stadtrat Mack dankt der Verwaltung, dass mit der Ausstattung mit Tablets ein großer Schritt nach vorne gemacht wurde. Er ist ebenfalls Feuerwehrmann, aber auf jeden Fall sollte der Gemeinderat dies entscheiden und er wird dem Verwaltungsvorschlag zustimmen.

Stadtbaumeister Hirn bekräftigt, dass hierfür der Gemeinderat sowohl zuständig als auch verantwortlich ist. Nachdem dieser Entscheidungsprozess nun seit Jahren geht, muss endlich entschieden werden.

Bürgermeister Kurz erläutert nochmals die Handhabung der Tablets zum Auffinden der Hydranten. Die Stadt Aichtal beschaffte hier ein sehr modernes System. Jedes Fahrzeug ist mit einem Tablet ausgestattet. Deshalb empfiehlt auch er, hier nicht mehr zweigleisig zu fahren. Er lehnt es außerdem ab, den Ehrenamtlichen die Entscheidung aufzuerlegen. Er stellt klar, dass die Schilder nicht alle abmontiert werden, sondern lediglich auf eine Erneuerung verzichtet wird.

Abschließend fasst der Gemeinderat mit acht Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung folgenden

B e s c h l u s s:

Die Hydrantenbeschilderung in Aichtal wird zukünftig nicht mehr unterhalten.

§ 3

Flächenmanagement der Stadt Aichtal - Vorstellung des Baulückenkatasters und die Ergebnisse der Eigentümerbeteiligung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 78/2021.

In der Vergangenheit stellte die Stadtverwaltung dem Gemeinderat eine Übersicht über die innerörtlichen Baulandflächen vor, die sich im Privatbesitz befinden und nicht auf dem Grundstücksmarkt gehandelt werden. Zwischenzeitlich wurden sämtliche Eigentümer dieser Flächen von der Stadtverwaltung angeschrieben und gebeten, einen standardisierten Fragebogen auszufüllen. Leider kamen nur 27 Rückmeldungen, davon wollten 63 % ihre Grundstücke derzeit nicht bebauen. Haupthinderungsgrund ist, dass diese Flächen für nachfolgende Generationen bevorratet werden sollen. Herr Hirn bittet jetzt erst einmal um Kenntnis-

nahme. In einer späteren Sitzung soll das Thema gründlich beraten werden. Einer der nächsten Schritte sollte allerdings sein, wie die Grundstückseigentümer mobilisiert werden können, ihre Grundstücke einer Bebauung zuzuführen.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Der Bericht der Verwaltung zum Flächenmanagement wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, um den Einfluss auf die Eigentümer zur Erhöhung der Verkaufsbereitschaft zu erhöhen.

§ 4

Verschiedenes, Bekanntgaben

a) Streuobstwiesenförderung

Stadträtin Madera erkundigt sich nach dem Thema Streuobstwiesenförderung. Bürgermeister Kurz berichtet, dass nächste Woche eine Besprechung dazu stattfinden wird. Er wird den Gemeinderat dann über das Ergebnis unterrichten.

b) Kreisstraße 1222 Wolfschluger Straße

Stadtrat Bund erkundigt sich nach dem Stand des geplanten Ausbaus der Kreisstraße zwischen Grötzingen und Wolfschlugen.

Stadtbaumeister Hirn berichtet, dass dieses Projekt wohl derzeit ruht. Ihm liegen keinerlei Informationen vor. Er berichtet, dass die damals Verantwortlichen inzwischen nicht mehr beim Landratsamt arbeiten. Er informiert die Anwesenden, dass im Gemeinderat eine negative Einstellung zum Thema Flurneuordnung herrschte, dass aber auch für einen moderaten Ausbau der Straße Grunderwerb notwendig ist.